

# Bekanntmachung des Gemeindewahlergebnisses

in der Gemeinde

Name  
Bosau

Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner Sitzung am

Datum  
27.05.2008

das folgende Ergebnis der Gemein-  
dewahl vom 25. Mai 2008 festgestellt:

Es wurden gewählt:

## Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter

Wahlkreis	Familienname	Vorname <sup>1)</sup>	Partei/Wählergruppe <sup>2)</sup>
I	Wollschläger	Manfred	CDU
	Haß	Heinrich	CDU
	Rauch	Eberhard	CDU
II	Schumacher	Wolf-Heinrich	CDU
	Jeske	Alfred	CDU
	Haß	Jan-Klaas	CDU
III	Ehlers	Thomas	CDU
	Schrämmeier	Kerstin	CDU
	Jeschull	Eberhard	CDU

## Listenvertreterinnen und Listenvertreter

Lfd. Nr.	Familienname	Vorname <sup>1)</sup>	Partei/Wählergruppe
1	Barenscheer	Roger	WGB
2	Haag	Annaliese	WGB
3	Plieske	Max	WGB
4	Jurenz	Kirsten	WGB
1	Steingräber-Klinke	Birgit	SPD
2	Warda	Gerd	SPD
3	Landsetzer	Marcus	SPD
4	Klinke	Burkhard	SPD
1	Braasch	Hubert	FDP
2	Bickel	Roland	FDP

Alle übrigen Angaben des Gemeindewahlergebnisses können bei der Gemeindewahlleiterin/dem Gemein-  
wahlleiter während der Dienstzeit eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede oder jeder Wahlberechtigte der Gemeinde schriftlich oder zur Nieder-  
schrift innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeindewahlleiterin/beim Gemein-  
wahlleiter Einspruch einlegen.

Die Einspruchsfrist <sup>3)</sup> beginnt am Datum  
31.05.2008 und endet am Datum  
30.06.2008.

Ort, Datum

Hutzfeld, den 28.05.2008



Gemeindewahlleiterin/Gemeindewahlleiter

Gemeinde Bosau  
-Der Gemeindewahlleiter-

- 1) Bei mehreren Vornamen Rufname(n).
- 2) Bei Wahlvorschlägen von Wahlberechtigten (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 GKWG) ist hier "Einzelbewerberin" oder "Einzelbewerber" einzusetzen.
- 3) § 87 Abs. 3 GKWO:  
(3) Wird durch die Bekanntmachung eine Frist in Lauf gesetzt, so beginnt die Frist  
1. bei Bekanntmachungen, die mindestens auch durch Verkündungsblätter oder Tageszeitung veröffentlicht werden, mit dem auf das Erscheinen folgenden Tag,  
2. bei Bekanntmachungen, die ausschließlich durch Aushang erfolgen, mit dem achten Tag, der auf das Aushängen der Bekanntmachung folgt.  
3. bei Bekanntmachungen, die durch Bereitstellung im Internet erfolgen, mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind; der nach Absatz 1 Satz 3  
erforderliche Hinweis in der Zeitung muss zuvor innerhalb eines Zeitraums von drei Tagen erfolgt sein.